

Peter Meyer-Strüvy

Niederländer vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht

Einleitung

Während des Zweiten Weltkrieges konnten Landwirtschaft und Industrie im Deutschen Reich nur durch den massenweisen Einsatz von Zwangsarbeitern funktionieren. Am Anfang versuchten die deutschen Instanzen noch, die Menschen in den besetzten Ländern durch Werbung oder ggf. Streichung der Arbeitslosenunterstützung zur Arbeit in Deutschland zu bewegen, aber je länger der Krieg andauerte, umso rigorosier entwickelten sich die Maßnahmen. Letztendlich wurden die Menschen von Polizei und Wehrmacht willkürlich ver-

haftet und unter miserablen Bedingungen zur Arbeit nach Deutschland deportiert.¹

Die Niederländer bildeten eine kleine Gruppe innerhalb dieser Zwangsarbeiternationen. Der überwiegende Teil der Zwangsarbeiter kam aus Frankreich, Polen und vor allem der Sowjetunion. Im April 1944 gab der Chef der Militärverwaltung des Militärbefehlshabers in Frankreich eine geheime Schrift zum Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Deutschen Reich heraus. Er nennt darin für den Herbst 1943 folgende Zahlen:²

	Zivilarbeiter	Kriegsgefangene	Gesamt	proz. Anteil
Frankreich	605.000	736.000	1.341.000	26,3 %
Sowjetunion	817.000	496.000	1.313.000	25,8 %
Polen	1.094.000	29.000	1.123.000	22,1 %
Belgien	195.000	53.000	248.000	4,9 %
Protektorat ³	244.000	–	244.000	4,8 %
Niederlande	236.000	–	236.000	4,6 %
Italien	103.000	–	103.000	2,0 %
Serbien	34.000	94.000	128.000	2,5 %
Sonstige	303.000	54.000	357.000	7,0 %
Gesamt	3.631.000	1.462.000	5.093.000	

Nach diesen Zahlen bildeten die Franzosen zumindest im Herbst 1943 die größte Gruppe der Zwangsarbeiter. Vielleicht wollte die deutsche Militärverwaltung in Frankreich auch mit diesen Zahlen „glänzen“... Auf alle Fälle

wurden in den folgenden Monaten von der deutschen Wehrmacht immer mehr Menschen, vor allem aus der Sowjetunion, ins Deutsche Reich deportiert, so dass sich für August 1944 folgendes Bild ergibt: ⁴

	Zivilarbeiter	Kriegsgefangene	Gesamt	proz. Anteil
Frankreich	654.782	599.967	1.254.749	16,5 %
Sowjetunion	2.126.753	631.559	2.758.312	36,2 %
Polen	1.659.764	28.316	1.688.080	22,2 %
Belgien	203.262	50.386	253.648	3,3 %
Protectorat	280.273	–	280.273	3,7 %
Niederlande	270.304	–	270.304	3,5 %
Italien	158.099	427.238	585.337	7,7 %
Sonstige	525.267	–	525.267	6,9 %
Gesamt	5.721.883	1.930.087	7.615.970	

Somit betrug der Anteil der Niederländer reichsweit zwischen 3,5 und 4,6 % aller Zwangsarbeiter. Für Schleswig-Holstein liegen bis heute keine Daten über den Einsatz von zivilen Zwangsarbeitern vor. Lediglich für die Stadt Lübeck sind mit Stand vom 31. März 1944 folgende Zahlen bekannt:⁵

Belgien (768/4,3%), Dänemark (318/1,8%), Frankreich (1.502/8,4%), Italien (184/1,0%), Lettland (529/3,0%), Niederlande (1.301/7,3%), Sowjetunion (7.605/42,5%), Polen (4.889/27,3%), Tschechen (383/2,1%), Sonstige (402/2,3%)

Danach waren 7,3 % der zu dem Zeitpunkt in Lübeck eingesetzten 17.881 Ausländer Niederländer. Somit scheint zumindest für Lübeck zu gelten, dass hier überdurchschnittlich viele Niederländer eingesetzt wurden.

Der zwangsweise Masseneinsatz von ausländischen Arbeiterinnen und Arbeitern führte auch dazu, dass die NS-Terrorinstanzen die Zwangsarbeiter überwachten und verfolgten, um nicht die Kontrolle über sie zu verlieren und das Letzte an Arbeitsproduktivität aus den Menschen herauszupressen. So bildete die Geheime Staatspolizei in Kiel unter Leitung des SS-Obersturmbannführers Oskar Schmidt die Abteilung „Nachrichten“, um die Ausländerinnen und Ausländer zu bespitzeln.

Eine weitere Abteilung mit Namen „Gegnerforschung und Bekämpfung“ überwachte die Wohnlager, führte Razzien durch und verfolgte Menschen, denen „Arbeitsvertragsbruch“ oder „Bummelei“ vorgeworfen wurde. In der Regel waren die Letztgenannten bei der Gestapo denunziert worden. Man vertraute dabei nicht nur auf Informationen von Vorarbeitern oder V-Leuten, sondern setzte sog. „Abwehrbeauftragte“ in wehrwirtschaftlich wichtigen Betrieben ein. In Kiel gab es zur Jahreswende 1944/45 41 solcher in der Regel der Firmenleitung angehörenden Personen.⁶

Der denunzierte Zwangsarbeiter wurde nach Verhören durch Beamte der Geheimen Staatspolizei verwarnt oder mit einer Geldbuße bestraft bzw. entweder in ein „Arbeitserziehungslager“⁷ oder Konzentrationslager eingeliefert, oder es wurde über das Amtsgericht Haftbefehl erlassen, um Anklage vor einem der Gerichte zu erheben. Der eingeschlagene Weg war abhängig von der Willkür der Polizeibeamten und den dem festgenommenen Zwangsarbeiter vorgeworfenen Vergehen.

Die im März 1933 geschaffenen Sondergerichte sollten die strafrechtliche Verfolgung der Gegner des NS-Regimes sichern. Ende der dreißiger Jahre und vor allem während des Krieges

wurden die Zuständigkeiten dieser Sondergerichte ständig erweitert. Im weiteren Verlauf soll nicht weiter auf die Funktion und Tätigkeit dieses NS-Ausnahmerichts eingegangen, sondern lediglich ein Ausschnitt in Bezug auf die Niederländer dargestellt werden.⁸

Zur Funktion sei lediglich der im Berliner Reichsjustizministerium eingesetzte Staatssekretär Dr. Freisler zitiert: „Die Sondergerichte müssen immer da-

ran denken, daß sie gewissermaßen eine Panzertruppe der Rechtspflege sind. Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet. [...] Sie müssen denselben Drang und dieselbe Fähigkeit haben, den Feind aufzusuchen, zu finden und zu stellen, und sie müssen die gleiche durchschlagende Treff- und Vernichtungssicherheit gegenüber dem erkannten Feind haben.“⁹

Niederländer vor dem Kieler Sondergericht

In den Jahren 1941 bis 1945 wurden 3.346 Personen – davon knapp ein Drittel Frauen – vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht in Kiel angeklagt. 616 Angeklagte oder 18,4 % aller Verfahren betrafen Ausländer. Insgesamt 144 Menschen wurden während des Krieges vom Kieler Sondergericht zum Tod verurteilt. Davon waren fast die Hälfte Ausländer – überwiegend Polen.¹⁰ Dies mag zunächst überraschen, da ja Reichsjustizminister Thierack und der Chef der Polizei Himmler im September 1942 vereinbart hatten, dass „Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten [...] abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer-SS erledigt werden.“¹¹ Dies wurde jedoch nicht konsequent

durchgeführt, und mit der sog. „Polenstrafrechtsverordnung“ vom 4. Dezember 1941 war es zudem möglich, auf polnische Angeklagte einen erweiterten Strafrahmen anzuwenden, von dem die Richter am Sondergericht gerne Gebrauch machten.

Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht hat keinen der in den Jahren 1941 – 1945 angeklagten Niederländer zum Tod verurteilt, doch einige sind in der Haft, zu der sie das Gericht verurteilte, ums Leben gekommen.¹²

71 männliche und zwei weibliche Niederländer wurden vom Sondergericht verurteilt. Das sind 11,9 % der in diesen Jahren angeklagten Ausländer bzw. 2,2 % der Angeklagten insgesamt. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Verfahren über die Jahre verteilen.¹³

	Anzahl der Angeklagten	Ausländer insgesamt	Niederländer	proz. Anteil an Ausländern
1941	452	51	4	7,8 %
1942	887	160	12	7,5 %
1943	870	198	16	8,1 %
1944	882	160	33	20,6 %
1945	255	47	8	17,0 %
1941 – 1945	3.346	616	73	11,9 %

Durchschnittlich rund 12 % aller Verfahren gegen Ausländer wurden gegen Niederländer geführt. Bedenkt man hierbei, dass Niederländer lediglich 4 bis 8% der ausländischen Zwangsarbeiter aus-

machten, so sind sie relativ häufig vor das Sondergericht gebracht worden. Um diese These beurteilen zu können, sollen im Vergleich die Zahlen für Belgier und Franzosen herangezogen werden.¹⁴

	Belgier	proz. Anteil an Ausländern	Franzosen	proz. Anteil an Ausländern
1941	3	5,9 %	2	3,9 %
1942	2	1,3 %	24	15,0 %
1943	12	6,1 %	39	19,7 %
1944	16	10,0 %	45	28,1 %
1945	5	10,6 %	22	46,8 %
1941 – 1945	38	6,2 %	132	21,4 %

Der Anteil der Belgier an den im Deutschen Reich eingesetzten Zwangsarbeitern lag zwischen 3 und 5 %. Ihr Anteil an Sondergerichtsverfahren gegen Ausländer beträgt durchschnittlich 6,2 %. Demgegenüber liegen die Niederländer, die vom Einsatz her zahlenmäßig reichsweit mit den Belgiern zu vergleichen sind, doppelt so hoch. Waren die Niederländer also „besonders kriminell“?

Die Franzosen stellen mit durchschnittlich 21,4 % aller Verfahren gegen Ausländer eine Spitzengruppe. Ihr Anteil an Zwangsarbeitern lag aber reichsweit zwischen 16 und 26 %, insofern entspricht der Anteil der Verfahren gegen Franzosen ihrem Anteil an Zwangsarbeitern insgesamt. In Lübeck sollen im März 1944 lediglich 1.500 Franzosen (8,4 % der in Lübeck eingesetzten Zwangsarbeiter) gelebt haben. Um die vorliegenden Zahlen richtig einschätzen zu können, müssten verlässliche Angaben über den Einsatz von Zwangsarbeitern in Schleswig-Holstein vorliegen.

Auffallend ist, dass die Anzahl der

Verfahren vor dem Kieler Sondergericht in den Jahren von 1943 bis zum Kriegsende sowohl insgesamt als auch bei den Ausländern in etwa gleich bleibt. Bei Niederländern und Franzosen jedoch nimmt die Zahl der Verurteilungen drastisch zu. Ist der Grund hierfür in zunehmenden Versorgungsnotén zu suchen oder in der steigenden Gewissheit, dass die deutschen Truppen endgültig auf dem Rückzug waren? Um darüber etwas aussagen zu können, muss betrachtet werden, warum die Niederländer vor das Sondergericht gestellt wurden. Auch hierzu soll eine Statistik Auskunft geben (vgl. nächste Seite).¹⁵ Die absolute Mehrheit aller Verfahren gegen Niederländer wurde also nicht wegen Diebstahls oder vergleichbarer Delikte durchgeführt, sondern wegen „Vergehen gegen das Heimtücke-gesetz“, mit der jegliche Kritik am nationalsozialistischen Staat oder seinen Repräsentanten unter Strafe gestellt wurde. Es lässt sich somit festhalten, dass es den Niederländern besonders schwer gefallen sein muss, sich mit ihrer Kritik an den Verhältnissen zurückzuhalten.

	Zersetzung d. Wehrkraft	Abhören ausländischer Sender	Eigentums- delikte	Heimtücke- gesetz	mehrere Vergehen
1941	2	–	–	2	–
1942	–	–	–	12	–
1943	–	–	–	13	3
1944	–	10	12	11	–
1945	–	–	7	1	–
1941 – 1945	2	10	19	39	3
proz. Anteil	2,8 %	13,7 %	26,0 %	53,4 %	4,1 %

Strafbestimmungen und Fallbeispiele

Was verbirgt sich hinter den einzelnen Begriffen, auf Grund derer Menschen vor das Sondergericht gebracht wurden? Möglich war z. B. eine Anklage wegen „Wehrkraftzerstörung“ nach der „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)“ vom 17. August 1938.¹⁶ Für dieses Delikt waren eher die Kriegsgerichte zuständig, die dafür häufig die Todesstrafe verhängten. So wurden auch lediglich zwei Niederländer 1941 vom Sondergericht wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ verurteilt. Der 27-jährige Cornelius K. und der 23-jährige Johannes D. hatten in den Niederlanden ihren Wehrdienst abgeleistet; K. war im Mai 1940 in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten und wieder entlassen worden. Im Herbst 1940 heuerten beide als Heizer auf einem deutschen Dampfer an. Als das Schiff im März 1941 Brunsbüttelkoog anlieh, nutzte die Besatzung die Gelegenheit, eine Gastwirtschaft aufzusuchen. Auch die beiden Niederländer waren dabei. Nach Aussagen von Zeugen brüstete sich K. dort damit, dass er mit anderen Holländern an der Maas gekämpft und 2.000 deutsche Soldaten erschossen hätte. Deutschland

werde den Krieg gegen Amerika verlieren, da nütze auch Hitler nichts, sagte er. D. schimpfte über die DAF und den geringen Arbeitslohn. Nach dem Kriege, so fügte er hinzu, werde er sich rächen. Die Wichtigkeit blieb nicht ohne Folgen. Die Gestapo verhaftete die Niederländer und das Schleswig-Holsteinische Sondergericht verurteilte sie im Juli 1941 zu zwei Jahren bzw. einem Jahr Zuchthaus wegen „Zersetzung der Wehrkraft“.¹⁷

Mit dem 1. September 1939 – dem Tag des Überfalls der Deutschen auf Polen – trat die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“¹⁸ in Kraft. Danach war es streng verboten, mit dem „Volksempfänger“ ausländische Sender zu hören. Wer dann noch diese ausländischen Nachrichten weitergab, gegen den konnte das Sondergericht nach § 2 dieser Verordnung die Todesstrafe aussprechen. Für die Zwangsarbeiter war es von großem Interesse, ausländische Nachrichten jenseits deutscher Propaganda über Frontverlauf und Kriegssituation zu erfahren. Trotz drakonischer Strafen wurden deshalb immer wieder u. a. Ausländerinnen und Ausländer wegen dieses Vergehens angeklagt.

Knapp 14 % aller angeklagten Niederländer wurden vor das Sondergericht gebracht, weil sie BBC, Straßburg oder Radio Moskau gehört hatten. Gleich mehrere Niederländer wurden deshalb am 26. Januar 1944 vom Kieler Sondergericht zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt. Im Januar 1945 hatten sie ihre Haftzeit verbüßt. Trotzdem wurden zwei Niederländer anschließend in das Konzentrationslager Sachsenhausen „überstellt“. Ein weiterer Niederländer aus diesem Verfahren, der dreißigjährige Gerard Kuiper, wurde nach der Haft der Gestapo Kiel übergeben. Die brachte ihn in das „Arbeitserziehungslager Nordmark“ in Kiel-Hassee. Dort ist Gerard Kuiper am 22. Januar 1945 umgekommen.¹⁹

Mit der am 5. September 1939 eingeführten „Verordnung gegen Volksschädlinge“²⁰ konnte das Sondergericht jegliche Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit der Kriegssituation ahnden. Wenn beispielsweise jemand aus einem zerbombten Haus Lebensmittel entwendete, konnte er vom Sondergericht wegen dieses Diebstahls mit dem Tod bestraft werden. Vor allem gegen Ende des Krieges, als alles knapper wurde und auch die Zwangsarbeiter westlicher Nationen hungerten, war die Verlockung groß, sich Lebensmittel oder

andere Mangelwaren zu „organisieren“. 26 % aller vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht angeklagten Niederländer wurden solcher Eigentumsdelikte beschuldigt und deswegen verurteilt.

Der zwanzigjährige Niederländer Arin M. musste im September 1944 in einem Kieler Wohnlager zusammen mit anderen Zwangsarbeitern Aufräumarbeiten durchführen, nachdem das Lager bombardiert worden war. Im zerstörten Zimmer des Lagerführers fand er gemeinsam mit einem französischen Zwangsarbeiter Zigarren und Zigaretten, die sich die beiden einsteckten. Sie wurden ertappt, und Arin M. wurde am 7. November 1944 zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Am 4. Februar 1945 starb er im berüchtigten Zuchthaus Brandenburg-Görden.²¹

Ein anderer Fall: Der 1911 geborene Zwangsarbeiter Cornelius P. wurde am 25. Februar 1944 vom Schleswig-Holsteinischen Sondergericht zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Er hatte aus dem bombengeschädigten Weinkeller eines Kieler Hotels eine Flasche Wein und eine Flasche Likör „organisiert“. Auch Cornelius P. überlebte die Haft nicht. Er ist am 15. Mai 1944 auf einer Außenarbeitsstelle des Zuchthauses Celle umgekommen.²²

Anklage: „Vergehen gegen die Heimtücke-Verordnung“

Über 50 % der Niederländer wurde wegen sog. „heimtückischer Äußerungen“ vom Kieler Sondergericht verurteilt. Bereits ab März 1933 konnte das Gericht nach der „Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nation-

alen Erhebung“²³ jegliche Kritik am nationalsozialistischen System strafrechtlich verfolgen. Im Dezember 1934 wurde die Verordnung durch das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiformen“²⁴ ersetzt. Somit konn-

te ziemlich alles, was als Kritik an Staat, Partei oder seinen Repräsentanten verstanden wurde, unter Anklage gestellt werden.

Hier soll ein Fall etwas ausführlicher dargestellt werden, der beispielhaft für viele Verfahren vor dem Sondergericht gelten kann. Dieses Beispiel verdeutlicht, wie schnell jemand in das Räderwerk nationalsozialistischer Verfolgungsinstanzen geraten konnte. Es zeigt auch, dass viele der angeklagten Ausländer gar nicht verstanden, was ihnen vorgeworfen wurde. Letztendlich zeigt sich auch hier, was es damals bedeutete, inhaftiert zu sein.

Im Juli 1943 wurde der neunzehnjährige Walter van Geenen aus Delft zum „Arbeitseinsatz“ nach Lübeck geschickt. Er musste von sechs Uhr morgens bis abends sechs Uhr bei den Berlin-Lübecker Maschinenfabriken Bernhard Berghaus arbeiten. Er wurde zunächst als Eisenträger im Stahllager eingesetzt.

„Das Stahllager bestand aus einem niedrigen Schuppen mit Regalen, worin verschiedene Eisenbalken und Stangen lagen. Im Winter wurde nicht geheizt.

Zu Beginn der Tätigkeiten wurde gesagt: ‚Ihr müsst euch ab und zu hinter einem der Regale etwas ausruhen!‘ Später änderte die Leitung diese Ansicht. Eines Tages wurden wir zum Chef gerufen und uns mitgeteilt, dass das Faulenzen von nun an vorbei sei. Die Jungs gehorchten.

Ich war mit diesem Lauf der Dinge nicht einverstanden und sagte ihnen das. Der Chef, dem dies zu Ohren kam, sagte eines Tages zu mir: ‚Wenn du nicht gehorchst, junger Mann, dann werde ich persönlich dafür Sorge tra-



Abb. 1: Walter van Geenen als 19-Jähriger

gen, dass du nicht lebendig nach Holland zurück kommst.'

Die Arbeit bestand im Transport von schweren, viereckigen Eisenprofilen, die in Stücke gesägt und erhitzt wurden und danach in einer enormen Stanzmaschine mit einem Schlag zu Gewehrschlössern gestampft wurden.

Durch die langwierige und schwere Arbeit war ich mehr tot als lebendig. Es geschahen auch schon einmal Unfälle durch unsachgemäßen Materialtransport. Abends kehrte ich wie ein ‚Kohlenträger‘ ins Lager zurück, weil ich keinen Overall hatte. Als ich im Lauf der Zeit einen kaufen konnte, war ich schon reichlich abgemagert. Der einzige Lichtpunkt bei der Arbeit war, dass ich die Gelegenheit hatte in alle Fabrikabteilungen zu laufen. Dort sprach ich mit belgischen, französischen und anderen Kollegen über den Krieg.

Eines Tages erfuhr ich mit sprachlosem Erstaunen, dass ich als Angestell-

ter im Stahllager arbeiten durfte. Ich zog mir meinen einzigen noch übriggebliebenen Anzug an und ging am nächsten Tag zur Arbeit. Meine Aufgabe war das Registrieren und Wiegen der Eisenvorräte.

Außer dem Chef arbeitete in dem Büro auch eine Frau, die mir gleich nicht sehr sympathisch war. In einem Gespräch über die Bombardierung von Hamburg, womit sie (und ich übrigens auch) ihre Probleme hatte, rutschte mir raus, dass die Deutschen sich eigentlich nicht beschweren dürften. Sie hatten den Krieg angefangen und waren die ersten, die Städte mit ahnungslosen Bürgern bombardierten: Rotterdam, Warschau usw. 1940 hatte ich in Delft die aus Rotterdam geflüchteten Bürger vorbeiziehen sehen.²⁵

Am 26. Oktober 1943 zeigte ein so genannter „Abwehrbeauftragter“²⁶ der BLM Walter van Geenen bei der Geheimen Staatspolizei Lübeck an. In der Anzeige wird van Geenen „deutschfeindliches Verhalten“ und träges Arbeiten vorgeworfen. Weiterhin heißt es in dem Schreiben: „Die Ihnen vor einiger Zeit gemeldete Beschmutzung der Betriebs- und Toilettenwände wäre ihm ebenfalls gut zuzutrauen. Als Zeugen nennen wir unsere Gefolgschaftsmitglieder: Frau Rubin und die Herren Jäger und Sedemund. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie in Anbetracht des in den letzten Monaten von den Holländern an den Tag gelegten aufsässigen Benehmens gegen von Geenen mit aller Schärfe vorgehen würden.“²⁷ Walter van Geenen sollte also als Sündenbock für alle Niederländer herhalten und auch noch für irgendwelche Beschmutzungen verantwortlich sein.

Die Anzeige ging am 30. Oktober bei der Geheimen Staatspolizei, Grenzpolizeikommissariat Lübeck ein, und bereits am 2. November lud der Gestapo-Beamte Wolff die genannten „Gefolgschaftsmitglieder“ vor.

Die Kontoristin Rubin gab nicht nur das Gespräch mit van Geenen über die Bombardierung Hamburgs wieder, sondern sagte aus, dass Walter van Geenen keine Lust zur Arbeit habe und sich schon öfters deutschfeindlich verhalten habe. Sie selbst habe ihn bei der Betriebsführung gemeldet.

Auch der Maschinenarbeiter Jäger bezeichnete van Geenen als faul und verstieg sich zu der Behauptung, er habe bei einem für Deutschland „unglücklichen Kriegsausgang“ mit der Rache der vielen Zwangsarbeiter gedroht.

Der Revisor Sedemund gab gegenüber der Gestapo an, dass Walter van Geenen „träge, bummelig und frech“ sei. Er halte andere von der Arbeit ab und gebe ein schlechtes Beispiel für andere Ausländer ab.

Schon am selben Tag um 15 Uhr wurde Walter van Geenen verhaftet und in das Polizei-Gefängnis Lübeck-Lohmühle gebracht.

Walter van Geenen: „Eines Abends nach der Arbeit erwarteten mich im Lager zwei bewaffnete Deutsche. Ich durfte mich noch draußen an der Pumpe waschen. Es war im November, also ziemlich kalt da im Norden Deutschlands.“

Die beiden wollten mir nichts über meine Festnahme sagen und brachten mich nach einem langen Marsch in ein Straflager. [...] Es waren auch Menschen dort, die nicht hatten arbeiten wollen.

BERLIN-LUBECKER MASCHINENFABRIKEN BERNHARD BERGHHAUS

Zweigniederlassung Lübeck

R.F.-Nr. 0/0499/0015

BLM, Lübeck, Curt-Helm-Strasse 29/35

An die
Geheime Staatspolizei

L ü b e c k
Skagerrakrufer

Ordnungswahl Bergmaschinen Lübeck	Fernruf-Sammel-Nr. 25751	Bank der Deutschen Arbeit A.-G. Niederlassung Lübeck	Postfach-Nr. 146
---	-----------------------------	--	------------------

Geheime Staatspolizei
Grenzpolizeikommissariat Lübeck
Eingang: 10. OKT. 1943
Tgb. Nr. II - 7505 143

Ihre Zeichen

Ihre Unterschrift

Unsere Zeichen

SCH./P.

Tag

26. 10. 43

Betreff -

Über den in unserem Betrieb beschäftigten Holländer:

Waltherius van G e e n e n, geb. 25. 11. 23 zu Delft, wohnhaft in unserem Westlager an der Curt-Helm-Strasse, (Heimatanschrift: D e l f t, Beestenmarkt 25),

der seit dem 15. 7. 43 bei uns beschäftigt ist, wurde von den mit ihm zusammen arbeitenden deutschen Gefolgschaftsmitgliedern wiederholt Klage über sein deutschfeindliches Verhalten geführt. Er legt durch seine Redensarten eine stark deutschfeindliche Einstellung an den Tag. Seine Arbeit versieht er äusserst träge und kritisiert ständig die deutschen Massnahmen. So hat er z. B. geäussert, Deutschland dürfte nie den Krieg gewinnen. Dass die Stadt Hamburg so schwer unter den englisch-amerikanischen Bombenangriffen gelitten hätte, wäre Schuld der Deutschen selbst, denn sie hätten gleicherweise selbst schon vor Jahren die Stadt Rotterdam ebenso angegriffen. Überhaupt hätte Deutschland die Holländer anders behandeln müssen. Die Deutschen könnten so keine deutschfreundliche Einstellung von ihnen verlangen. Auch sein Benehmen, dass er den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gegenüber einnimmt, lässt sehr zu wünschen übrig. Die Ihnen vor einiger Zeit gemeldete Beschmutzung der Betriebs- und Toilettenwände wäre ihm ebenfalls gut zuzutrauen.

Als Zeugen nennen wir unsere Gefolgschaftsmitglieder:

Frau R u b i n, und die Herren J ä g e r und S e d e m u n d.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie in Anbetracht des in den letzten Monaten von den Holländern an den Tag gelegten aufsässigen Benehmens gegen von G e e n e n mit aller Schärfe vorgehen würden.

Heil Hitler!

st. Abwehrbeauftragter

Keine Vorgänge
3. 10. 1943
Grenzpolizeikommissariat Lübeck

C. C. 41. 2000

Abb. 2: Schreiben des Abwehrbeauftragten der BLM an die Gestapo

Das Amtsgericht.

Lübeck, den 10. November 1943
Serniprediger: 25 186.Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Sachaktsnummer anzugeben.

Sachaktsnummer:

2 Gs. 415/43.

Holländer!**Haftbefehl.**Der Büroangestellte Waltherius Adrianus Johs. van Geenen,
geboren am 25. November 1923 in Delft,

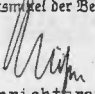
ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt, zu Lübeck im Jahre 1943
öffentlich das Deutsche Reich beschimpft zu haben,
indem er als Ausländer vor zahlreichen deutschen Ohren
ehrenrührige Vorwürfe gegen die Handlungsweise des Deut-
schen Reichs erhob.

- Vergehen strafbar nach § 134 a St.G.B.

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig und fluchtverdächtig,
weil der Beschuldigte Ausländer und hier ohne feste Wohnung
und Arbeit ist.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.


Amtsgerichtsrat .

St. P.

4. Haftbefehl (§§ 113 ff. StPD). - Amtsgericht
Verwaltung: Strahl, Tegel

Abb. 3: Haftbefehl gegen Walter van Geenen

Ich war der Jüngste und musste deshalb jeden Morgen die große Gemüsedose leeren, die als Pissoir benutzt wurde. Das war mein Ausflug. Auf einem Feld musste eine mir unklare Arbeit durchgeführt werden. Mir wurde bitter kalt, und Heimweh überfiel mich.

Nach einiger Zeit wurde ich nach Lübeck transportiert, weil da die Gestapo ihren Sitz hatte. Nach dem Verhör war mir noch immer nicht klar, warum ich eingesperrt war. Es war die Rede von einem Komplott. Davon wusste ich nichts. Und ich durfte gehen, aber es ging mir doch nahe, als das Datum des zwanzigsten November erwähnt wurde, der Geburtstag meines jüngeren Bruders T.H.²⁸

Am 4. November wurde Walter van Geenen von Kriminal-Sekretär Wolff von der Gestapo verhört. Dank seiner guten Deutschkenntnisse konnte van Geenen dem Verhör folgen. Er gab das Gespräch über die Bombardierung Hamburgs zu, bestritt aber die Behauptung Jägers, die Deutschen hätten noch einmal mit den Ausländern zu rechnen.

Wolff vermerkte, dass sich die Beschmutzungen von Betriebs- und Toilettenwänden von Geenen nicht anhängen ließen, da es hierfür keine Zeugen gäbe und auch die Handschrift nicht übereinstimme. In seinem Schlussbericht bezeichnete der Gestapo-Beamte van Geenen als „stark deutsch-feindlich“, schlechtes Beispiel für andere Ausländer und empfahl eine „empfindliche Bestrafung“.

Am 10. November 1943 erging der Haftbefehl des Amtsgerichts Lübeck gegen Walter van Geenen. Im weiteren Verlauf wurde beantragt, dass die Hauptverhandlung vor dem Sonderge-

richt in Kiel stattfinden sollte.²⁹ Doch zunächst wurde Walter van Geenen nach dem Verhör durch die Lübecker Gestapo in das Gefängnis Lübeck-Lohmühle zurückgebracht und verblieb dort einige Monate.

„Zurückgekommen in die Zelle hörte ich ein Geräusch aus der Zelle neben mir. Eine Frau flüsterte mir zu: ‚Was hast du angestellt, Junge?‘ Ich hatte nicht die geringste Ahnung, weswegen ich beschuldigt wurde.

Bis April saß ich im Untersuchungsgefängnis in Einzelhaft. Ich durfte nie an die Luft. Nur zur Essenausgabe öffnete sich die Luke. Es hing ein kleines rotes Schild an der Tür mit dem Text: ‚Verg. geg. das Heimtücke-Gesetz‘. Ich zermartete mir das Gehirn, aber begriff nicht, was das bedeutete. Wenn ich ein Wörterbuch gehabt hätte, wäre ich auch nicht schlauer geworden. ‚Heimtücke‘ bedeutet nämlich ‚Lästern‘.

Ich erhielt eine ‚Ladung‘, um vor Gericht zu erscheinen. Als ich dann vor Gericht stand, kam ich dahinter, was passiert war. Der Chef des Stahllagers, der mir gesagt hatte, dass ich nicht lebendig nach Holland kommen sollte, hatte sein Wort gehalten. Er hatte von überall her Beweismaterial gegen mich gesammelt. Die Frau aus dem Büro kam und erzählte, was ich gesagt hatte. Es wurde auch ein anderer Werksmeister ‚eingeschaltet‘. Zu meinem Glück war der ziemlich taub.

Ich war mein eigener Anwalt und habe mich so gut wie möglich verteidigt. Auf die Frage, wie ich dazu komme zu sagen, dass die Deutschen den Krieg niemals gewinnen würden und dass die Russen Rache nehmen würden für das, was die Deutschen ihnen angetan hät-

Gefängnisnummer:

12rK Ms. 19/44

SdG. 171/44

25. APRIL 1944

Strafsache

gegen den Arbeiter Waltherius Adrianus Johs. van Geenen,
geb. am 25. Novbr. 1923 in Delft (Holland), ^{led} Wohnhaft Gemeinschaft
Lager der Firma B.L.M. Lübeck, Kurt-Helmstraße, vorläufig fest-
genommen am 2. November 1943 15 Uhr und seit dem 10. November
1943 in Untersuchungshaft,

wegen Vergehens gegen das Helmtückergesetz .

Das Sondergericht beim Landgericht - - -
in Kiel - - - - hat am 19. April 1944 1009 Uhr
für Recht erkannt:
Der Angeklagte ^{wird} ~~ist~~ wegen gehässiger heimtückischer Äuße-
rungen zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten und in die
Kosten des Verfahrens verurteilt..

Abb. 4: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts gegen Walter van Geenen

ten, antwortete ich: „So denken die Menschen in den Niederlanden.“

- Ich muss wohl auch noch gesagt haben, „dass es nach der Genfer Konvention unmöglich sei besiegte Feinde für die eigene (deutsche) Industrie arbeiten zu lassen“. Ich leugnete nichts, außer dem, was ich zu dem „tauben“ Werksmeister gesagt hatte. Ich wurde zu sieben Monaten verurteilt, so dass ich im Juni freikommen sollte.“³⁰

Die Verhandlung vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht fand am Morgen des 19. April 1944 statt. In der Urteilsbegründung heißt es: „Derartige Redereien sind geeignet, die Ruhe und Ordnung im Betriebe zu stören und die Siegeszuversicht in Deutschland zu beeinträchtigen. Sie verdienen daher eine empfindliche Strafe. Mildernd konnte berücksichtigt werden, dass der Angeklagte noch jung und unerfahren ist...“³¹

Nach der Verhandlung ging es zurück nach Lübeck. Walter van Geenen berichtet: „Nachdem ich zunächst eine Zelle mit einem deutschen Jungen geteilt hatte, wurde ich in das Männerstrafgefängnis Lübeck-Lauerhof abgeführt. Da habe ich dann den Rest meiner Strafzeit abgessen.“

Wir waren mit sechs oder sieben Mann in einer großen Zelle, darunter H. M., der praktisch kein Deutsch sprach und sich somit kaum selbst verteidigen konnte. Nachdem er drei Monate lang festgesehen hatte, kam er vor Gericht und wurde wegen Arbeitsversäumnis zu einem Monat Gefängnisstrafe verurteilt. Er hatte seine Stempelkarte einige Zeit lang von jemand anderem abstempeln lassen. J. R. hat mir nichts erzählt, aber später hörte ich, dass er in ein KZ gekommen ist und über Polen in die Niederlande zurückkehrte. Ferner war



Abb. 5: Die Strafanstalt Lübeck-Lauerhof

da noch ein junger schwedischer Matrose, der Sabotage betrieben hatte. Er wurde später abgeholt. Er fragte uns wiederholt, wie man aus dem Gefängnis flüchten könne.

Jeden Morgen gingen wir zur Arbeit. Ein großer Schuppen diente als Arbeitsplatz. H. M., der Nieter auf einer Schiffswerft in Groningen gewesen war, und ich montierten Flugzeugflügel. Ich war der Gegenhalter. Er schoss die weich gemachten Niete rein.

Eines Tages wurde eine enorme Menge Band geliefert. Man stelle sich vor. Bis zur Decke war es aufgestapelt. Wir kletterten nach oben und holten eine Menge Band aus dem Stapel. Hieraus mussten Ballen gewickelt werden. Das Band wurde benötigt, um Maschinen-gewehrriemer zu flechten.

Die Sonntage waren die schlimmsten Tage, vor allem wenn schönes Wetter

war. Wir konnten durch das große vergitterte Fenster sehen und sahen draußen die Menschen, die sich in Freiheit in der Sonne amüsierten. Ein starker Wille und mein Glaube haben mich in dieser Zeit auf den Beinen gehalten. Das Einzige, das ich behalten durfte, war mein deutsches Messbuch. Daraus schöpfte ich Trost. In meinen Gebeten rief ich oft meine Schutzheilige an, um mir zu helfen zu überleben.

Schläge haben wir niemals bekommen. Das war auch nicht nötig: Das Essen, das wir erhielten, war schon Strafe genug. Der Fettgehalt war nicht der Rede wert. Zu Weihnachten bekamen wir Extra-Brot mit Butter. Ich habe das weggegeben, konnte es nicht mehr vertragen.

Als ich dann endlich die Gefängnistür hinter mir zufallen hörte, wog ich schätzungsweise noch 45 kg. Wenn man dann so draußen steht, in Freiheit, dann

ist es, als ob der Himmel sich auftut."³²

Was müssen sich bei den eingangs nüchtern berichteten Fällen für Dramen abgespielt haben. Wer nach solch einer

Haft der Geheimen Staatspolizei übergeben und in ein „Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager überstellt“ wurde, konnte das kaum überleben.

Quellen und Anmerkungen

1. Vgl. hierzu auch: Peter Meyer-Strüvy: Niederländische Zwangsarbeiter in Kiel und Lübeck, in: *Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte* Heft 25 (1994), S. 3-5.
2. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof Nürnberg 14. November 1945 - 1. Oktober 1946, Nürnberg 1947-1949, Bd. 35, S. 150, hier zitiert aus: Detlef Korte: Zwangsarbeiter oder Fremdarbeiter, in: Gerhard Hoch, Rolf Schwarz: Verschleppt zur Sklavenarbeit, Alveslohe und Rendsburg 1988, S. 102.
3. Gemeint ist das vom Deutschen Reich deklarierte „Protektorat Böhmen und Mähren“.
4. Der Arbeitseinsatz im Deutschen Reich Nr. 10 vom 31.10.1944, hier zitiert aus Ulrich Herbert: *Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880 bis 1980*, Berlin und Bonn 1986, S. 145.
5. Christian Rathmer: „Ich erinnere mich nur an Tränen und Trauer...“, Klartext Verlag, Essen 1999, S. 27.
6. Arbeitskreis Asche-Prozeß (Hrg.): *Kiel im Nationalsozialismus, Materialien und Dokumente*, Kiel 1994, S. 36.
7. Vgl. hierzu: Detlef Korte: „Erziehung“ ins Massengrab. „Die Geschichte des Arbeitserziehungslagers Nordmark“ Kiel-Russee 1944-1945, Kiel 1991.
8. Zu Funktion und Tätigkeit des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts siehe: Eckhard Colmorgen: *Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht Altona/Kiel, 1932 – 1945*, IZRG-Hefte Nr. 3, Schleswig 1995.
9. ders.: *Die nationalsozialistische Strafjustiz, Zur Tätigkeit des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts 1932 - 1945*, in: *Nationalsozialistische Herrschaftsorganisationen in Schleswig-Holstein, Gegenwartsfragen* 79, hrsg. von der Landeszentrale für Politische Bildung Schleswig-Holstein, Kiel 1996; Robert Bohn/Uwe Danker (Hrg.), „Standgerichte der inneren Front“. Das Sondergericht Altona/Kiel 1932 – 1945. Hamburg 1998 (= IZRG-Schriftenreihe, Band 3).
9. Akten des Reichsjustizministeriums, BA, R 22/4158. Zitiert nach: *Im Namen des deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung*, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1989, S. 209.
10. Brief des IZRG an Karel Volder, Amsterdam, 1.8.1995.
11. Protokoll des Gesprächs in der Handakte Thieracks betr. „Besprechungen mit den Gauleitern pp.“, in: BA, R22/4062, zitiert nach Klaus Bästlein: *Zur „Rechts“-Praxis...*, S. 128, hier zitiert nach: Eckhard Colmorgen: *Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht Altona/Kiel* (wie Anm. 8), S. 33.
12. Brief des IZRG an Karel Volder, Amsterdam, 1.8.1995
13. Brief des IZRG an Karel Volder, Amsterdam, 1.8.1995.
14. Angaben nach Auskunft von Eckhard Colmorgen. An dieser Stelle sei Herrn Colmorgen für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Aufsatzes herzlich gedankt.
15. Angaben nach Auskunft von Eckhard Colmorgen.
16. *Reichsgesetzblatt I* (1939), S. 1455; künftig RGBI. abgekürzt.
17. LAS, Abt. 358, Nr. 2292f. nach Angaben von Eckhard Colmorgen.
18. RGBI. I (1933), S. 1283.
19. LAS, Abt. 358, Nr. 6895, nach Angaben von Eckhard Colmorgen. Vgl. hierzu: Peter Meyer-Strüvy: *Niederländische Zwangsarbeiter in Kiel und Lübeck* (wie Anm. 1), S. 53-55.
20. RGBI. I (1939), S. 1679.
21. LAS, Abt. 358, Nr. 4433, nach Angaben von Eckhard Colmorgen. Zum Zuchthaus Brandenburg-Görden siehe: *Sterben um zu leben*, hrsg. Walter Uhlmann, Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln 1983.

22. LAS, Abt. 358, Nr. 4332, nach Angaben von Eckhard Colmorgen.
23. RGBI. I (1933), S. 135.
24. RGBI. I (1934), S. 1269.
25. Walter A. J. van Geenen: Herinnering aan het vertrek naar Duitsland in juli 1943 en het verblijf in Lübeck tot mei 1945, Delft 1998, S. 11. Die Zitate wurden vom Autor aus dem Niederländischen übersetzt.
26. In wehrwirtschaftlich wichtigen Betrieben setzte die Gestapo u.a. auf Spitzeldienste sogenannter Abwehrbeauftragter. Diese gehörten in der Regel der Firmenleitung an und sollten jede Form von Sabotage an die Gestapo melden. Abwehrbeauftragter konnte nur werden, wer als politisch absolut zuverlässig galt und vom Sicherheitsdienst der SS positiv beurteilt wurde.
27. LAS, Abt. 358, Nr. 6004. Kopien dieser Akte wurden dem Autor freundlicherweise von Walter van Geenen zur Verfügung gestellt.
28. Walter A. J. van Geenen: Herinnering, S. 11 und 12.
29. LAS, Abt. 358, Nr. 6004.
30. Walter A. J. van Geenen: Herinnering, S. 12.
31. LAS, Abt. 358, Nr. 6004.
32. Walter A. J. van Geenen: Herinnering, S. 13.

Abbildungsnachweise:

Abb. 1: Privatbesitz Walter A.J. van Geenen, Delft.

Abb. 2, 3, 4: LAS, Abt. 358, Nr. 6004.

Abb. 5: Kulturforum Burgkloster Lübeck.

Tabellen: Peter Meyer-Strüvy